Abstimmungs- und Wahlreglement



28. November 2008

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Eröffnung

Art. 1

Der Vorsitzende

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler.
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Traktandenliste zu ändern.

Öffentlichkeit; Medien

Art. 2

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Beratung

Art. 3

¹ Der Vorsitzende erteilt das Wort und gibt Gelegenheit, sich zum Geschäft zu äussern und Anträge zu stellen.

² Alle Sprechenden haben sich sachlich und im Rahmen der allfällig vorgegebenen Redezeit zu äussern. Die Stimm-berechtigten können die Redezeit und die Zahl der Voten beschränken.

³ Der Vorsitzende kann bei Verstössen gegen die Verfahrens- bzw. Anstandsregeln Sprechende ermahnen; bei groben Verstössen kann er ihnen das Wort entziehen.

⁴ Der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 4

¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Sie können insbesondere beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ² Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird sofort abgestimmt. Bei Annahme haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und, wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 5

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, welches in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt. ² Der Vorsitzende unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 6

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).

1.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 7

Der Vorsitzende

- schliesst die Beratung nach geführter Diskussion
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Verfahren

Art. 8

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Der Vorsitzende
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Anträge Gruppenbildung

Art. 9

¹ Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden einander gegenübergestellt. Der Antrag mit den meisten Stimmen ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, werden solange zwei Anträge einander gegenübergestellt, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 10

Der Vorsitzende bringt am Schluss die bereinigte Vorlage zur Schlussabstimmung.

Form der Abstimmung

Art. 11

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 12

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

B. Abstimmungen und Wahlen im Gemeinderat und in den Kommissionen

Verfahren

Art. 13

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet analog den Bestimmungen über das Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

C. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Briefliche Stimmabgabe

Art. 14

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

Art. 15

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Abstimmungs- und Wahltage

Art. 16

¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Die Urnenwahlen nach Art. 35 der Gemeindeordnung finden alle am gleichen Wahltag statt.

³ Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

Art. 17

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften. Er lässt diese Zeiten einmalig im Amtsanzeiger publizieren. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Druck der Stimmund Wahlzettel

Art. 18

¹ Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.

² Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

Ausseramtliche Wahlzettel

³ Die Parteien und Wählergruppen können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. Die Gemeinde übernimmt die Druckkosten bis zur Auflage der amtlichen Wahlzettel.

⁴ Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen und einer der eingereichten Listen genau entsprechen. Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich auch äusserlich nicht von amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁵ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

⁶ Ausseramtliche Wahlzettel, die den Anforderungen nach Absatz 4 und 5 nicht entsprechen oder Kandidaten verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Stimmrechtsausweis

Art. 19

¹ Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

² Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarten erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Freitag vor dem Abstimmungs- und Wahltag während den Bürozeiten gestellt werden.

³ Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden. Mit der Ausstellung des Doppels verliert das Original seine Gültigkeit.

Zustellung der Stimmund Wahlzettel

Art. 20

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungsoder Wahltag.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen.

Wahlprospekte

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte zusammen mit dem amtlichen Material auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimmund Wahlzettel

Art. 21

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausser-amtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 22

Der Gemeinderat ernennt für jede Urnenabstimmung oder Urnenwahl einen Ausschuss. Die ernannten Mitglieder werden rechtzeitig aufgeboten.

Instruktion

Art. 23

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 24

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 25

¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, □ie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsoder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 26

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in einem geeigneten Raum. Auf Beschluss des Gemeinderates kann, insbesondere bei Wahlen, mit der Ausmittlung bereits vor Urnenschluss begonnen werden.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 27

¹ Der Präsident des Abstimmungsausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, durch Publikation im nächstfolgenden Amtsanzeiger und in Form einer Medienmitteilung bekannt zu machen.

Ergebnisbestätigung

- ² Der Gemeinderat bestätigt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn
- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
 die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

³ Die bestätigten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 28

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimm-berechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 29

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

- ² Das Protokoll muss enthalten:
- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

- ³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.
- ⁴ Bei Majorzwahlen zudem:
- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.
- ⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:
- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen;
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen.
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen.
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

Aufbewahrung Stimmund Wahlmaterial

Art. 30

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweis-material in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

Beschwerden

Art. 31

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2.2 Urnenabstimmungen

Stimmabgabe

Art. 32

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie die Vorlage ablehnen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Mehrheitsprinzip

Art. 33

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 34

¹Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Das Mehr wird für jede Vorlage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁴Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist die Vorlage mit mehr Ja-Stimmen angenommen, die andere verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviele Ja-Stimmen, ist diejenige mit weniger Nein-Stimmen angenommen.

Ungültige Stimmzettel

Art. 35

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

2.3 Urnenwahlen

2.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 36

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 37

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 51. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe

Art. 38

¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für das gleiche Organ nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 37. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 39

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 40

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung der Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 41

¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 38 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Kandidiert eine parteilose oder von Wählergruppen unabhängige Person für das Gemeinderatspräsidium, hat sie sich, mit Zustimmung des Vertreters gem. Art. 40, bis zu dem in Art. 38 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt einer Liste des Gemeinderates für die Proporzwahlen anzuschliessen oder eine eigene Liste einzureichen.

⁴ Eine Kandidatur für das Gemeinderatspräsidium ist, ohne entsprechende Listenzugehörigkeit bei den Proporzwahlen für den Gemeinderat, nicht möglich.

⁵ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 42

¹ Werden keine oder zuwenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher

Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

2.3.2 Proporzwahlen

Listen

Art. 43

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag.

Listenverbindungen

Art. 44

¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterverbindungen zulässig.

² Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt im Verhältnis zu andern Listen als einzige Liste.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 45

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 46

¹Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten.

 anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,

- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,

 ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 47

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 48

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 47 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 49

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 50

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 51

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind die Reste gleich gross, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht fallende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat. Sind die Stimmenzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

³ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 52

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 50 Abs. 3 und Art. 51 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 53

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Art. 64 hiernach bleibt vorbehalten.

Stille Wahl

Art. 54

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Ergänzungswahl

Art 55

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

⁴ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

⁵ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 42 an.

2.3.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 56

¹ Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 57

¹ Es können nur Kandidaten gewählt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

Ungültige Wahlzettel

Art. 58

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- keinen Namen eines Kandidaten enthalten.
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen.
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

Ungültige Namen

Art. 59

Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

Erster Wahlgang

Art. 60

¹ Im ersten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht hat, sofern die betreffende Liste in der Proporzwahl für das gleiche Organ mindestens einen Sitz erzielt hat.

Präsident/Vizepräsident der Einwohnergemeinde

² Der Präsident und der Vizepräsident der Einwohnergemeinde sind gewählt, wenn sie das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

³ Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

⁴ Das absolute Mehr wird für jedes zu besetzende Amt gesondert ermittelt.

⁵ Erreicht mehr als ein Kandidat das absolute Mehr, so ist derjenige gewählt, welcher am meisten Stimmen hat.

Zweiter Wahlgang

Art. 61

¹ Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Ebenso ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, wenn ein Kandidat zwar das absolute Mehr erreicht hat, die entsprechende Liste in der Proporzwahl für das gleiche Organ aber keinen Sitz erzielt hat.

Erneute Wahlvorschläge

³ Für den zweiten Wahlgang können die Vertreter der Listen, die in der Proporzwahl für das gleiche Organ mindestens einen Sitz erzielt haben, innert fünf Tagen Änderungen an den Wahlvorschlägen vornehmen. Erfolgt dies nicht innert Frist, gelten jeweils ihre alten Wahlvorschläge als bestätigt.

Relatives Mehr

⁴ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 62

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 63

Steht für den ersten oder zweiten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, welcher die Voraussetzungen nach Art. 60 Abs. 1 bzw. 61 Abs. 3 erfüllt (gilt nur für Gemeinderatspräsident), wird er vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Sitzanrechnung im Proporz

Art. 64

¹ Der Präsident wird seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl für das gleiche Organ angerechnet.

² Ist der Präsident in der Proporzwahl für das gleiche Organ nicht als Mitglied gewählt, scheidet von den Gewählten der entsprechenden Liste aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nachrücken

Art. 65

¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz bei den im Proporzverfahren gewählten Organen, rücken die Ersatzleute der entsprechenden Liste (Art. 53) als Mitglied nach.

Ersatzwahi

² Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz bei den im Majorzverfahren gewählten Organen, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 66

¹ Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

² Für Fragen, die in diesem Reglement oder in der Gemeindeordnung nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 67

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000 .-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung Wahlen 2009

Art. 68

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Einwohnergemeinde, der Gemeinderatspräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen GO-Kommissionen werden erstmals 2009 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Für die Wahlen 2009 bilden die bisherige Einwohnergemeinde Jegenstorf und die bisherige Einwohnergemeinde Ballmoos einen Wahlkreis.

³ Die Gemeindeordnung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Inkrafttreten

Art. 69

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Artikel 68 tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Jegenstorf und Ballmoos durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Jegenstorf vom 3. November 2000.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ballmoos am 28. November 2008

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf am 28. November 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BALLMOOS Der Präsident: Die Sekretärin:

Der Präsident:

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF Der Sekretär:

R. Bernhard

S. Stettler

U. König

R. Holzäpfel

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Ballmoos bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ballmoos, 17. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin:

S. Stettler

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Jegenstorf bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 17. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

R. Holzäpfel

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 31, März 2009

M. Juich